

Aktenzeichen:  
3 S 18/08  
1 C 209/07  
AG Landau i.d. Pf. Zweigstelle Bad Bergzabern



Verkündet am: 28.11.2008

gez. Döllinger, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**BAV**  
Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

# Landgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Berufungsverfahren

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meschkat & Nauert,  
Katharinengasse 1,  
35390 Gießen

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller Sitzensstuhl u. Koll., Nordring 1,  
76829 Landau in der Pfalz

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch den Richter am Landgericht Dr. Schelp, den Richter am Landgericht Dr. Kaiser und den Richter Hoffmann

auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 2008

f ü r   R e c h t   e r k a n n t :

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Landau - Zweigstelle Bad Bergzabern - vom 14.05.2008 (Az. 1 C 209/07) abgeändert wie folgt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 581,12 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.04.2007 sowie 90,25 EUR vorgerichtliche Nebenkosten zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

✱

II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu 89 % und die Klägerin zu 11 % zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

Die zulässige Berufung der Beklagten führt in der Sache lediglich zu einem Teilerfolg.

Die Klägerin kann von den Beklagten restliche Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 1 StVG, 398 BGB in Höhe von 581,12 EUR verlangen. Der objektiv erforderliche Kostenaufwand im Sinne des § 249 BGB beträgt im vorliegenden Fall 1.095,20 EUR, so dass nach Abzug der vorprozessual geleisteten Zahlung in Höhe von 514,08 EUR ein erstattungsfähiger Betrag von 581,12 EUR verbleibt.

Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH (vgl. grundlegend VersR 2005, 850) ist der Unfallersatztarif als erforderlicher Aufwand zur Schadensbeseitigung zu qualifizieren, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen. Im Rahmen der Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs ist es nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.06.2007, Az. VI ZR 161/06) nicht erforderlich, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen; vielmehr kann sich die Prüfung im Lichte des § 287 ZPO darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt. Aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation ist in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich. Zu den durch die Unfallsituation bedingten besonderen Leistungen des Vermieters zählen solche, die bei der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung zu dem zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Aufwand des Geschädigten gehören. Als rechtfertigende Gründe sind etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder den Kfz.-Vermieter zu nennen (vgl. hierzu BGH NJW 2006, 360), hinzu kommen weitere Risiko- und Kostenfaktoren bei der Vermietung von Unfallfahrzeugen wie etwa die Fahrzeugvorhaltung auch schlechter ausgelasteter Fahrzeuge, das Erfordernis der Einrichtung eines Notdienstes, erhöhte Kosten für die Zustellung und Abholung der Fahrzeuge, an Vermittler zu zahlende Provisionen, das Beschädigungsrisiko bei Fahrzeugen ohne Kreditkartensicherheit, das erhöhte Unterschlagungsrisiko, die Forderungsvorfinanzierung, das Risiko des Forderungsausfalls nach ge-

änderter Bewertung der Haftungsanteile des Kunden am Unfallgeschehen, der erhöhte Verwaltungsaufwand, das Erfordernis der Umsatzsteuervorfinanzierung (vgl. OLG Köln NZV 2007, 199 unter Bezugnahme auf LG Bielefeld Urteil vom 26.07.2006, Az. 21 S 290/04). Soweit sich die Beklagten im Einzelnen auf die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Gutachtens der Universität Mannheim vom 13.08.1995 berufen, wonach sich nach Abwägung der Kostenvor- und nachteile für das Unfallersatzgeschäft für dieses sogar ein "signifikanter Kostenvorteil" ergeben soll, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, die vorgenannten in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze zu erschüttern; dies gilt jedenfalls vor dem Hintergrund, dass die Beklagte zu 2. ausweislich ihres Schreibens vom 24.04.2007 ihrer außergerichtlichen Abrechnungspraxis einen Mehraufwand im Unfallersatzgeschäft zugrunde legt und diesen angeblich mit einem Aufschlag von (sogar) 30 % auf den Normaltarif bewertet.

Nach gefestigter Rechtsprechung der Kammer (die sich am Urteil des OLG Köln vom 02.03.2007, Az. 19 U 181/06, orientiert) ist es gerechtfertigt, den Normaltarif um eine Pauschale von 20 % zu erhöhen, um den besonderen betriebswirtschaftlichen Anforderungen an den Unfallersatztarif Rechnung zu tragen.

Zur Berechnung des Normaltarifs kann nach der Rechtsprechung des BGH der Schwacke-Mietpreisspiegel hinsichtlich des Postleitzahlengebiets des Geschädigten herangezogen werden (BGH NJW 2008, 1519). Soweit die Beklagten darauf hinweisen, dass weitere Markt-betrachtungen neben der Schwackeliste erschienen sind - insbesondere eine solche des Fraunhofer Instituts -, ist ihr Vorbringen nicht geeignet, die Anwendbarkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels in Frage zu stellen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2008, 1519). An einem dahingehenden konkreten Sachvor-

**BAV**

Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

trag der Beklagten fehlt es hier; der Hinweis der Beklagten, dass nach der Erhebung des Fraunhofer Instituts eine Anmietung für vier Tage für einen Mietpreis von 334,69 EUR möglich gewesen sei, ist unbehelflich, da nicht nur die einzelnen Konditionen der Anmietung ungeklärt bleiben, sondern sich das Angebot ersichtlich nicht auf ein Fahrzeug der hier maßgeblichen Gruppe 8 bezieht.

Da der Geschädigte einen aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen gerechtfertigten Unfallersatztarif in Anspruch genommen hat, kommt es nicht darauf an, ob er durch Einholung von Alternativangeboten bei Marktkonkurrenten der Klägerin einen günstigeren Mietpreis hätte erlangen können. Daher ist es unschädlich, dass der Geschädigte Preisvergleiche bezüglich anderer Mietwagenunternehmer nicht eingeholt hat, obgleich ein besonderer Zeitdruck nicht bestanden hatte.

Desweiteren können - die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten - Beklagten nicht einwenden, dass der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe, indem er die im Schreiben der Beklagten zu 2. vom 27.02.2007 aufgelisteten Mietwagenpreise unberücksichtigt gelassen hat. Die Beklagten haben nicht dargelegt, dass dem Geschädigten einer der genannten Tarife nach den konkreten Umständen "ohne Weiteres" zugänglich gewesen ist (vgl. zur diesbezüglichen Darlegungspflicht des Schädigers BGH NJW 2008, 2910). Offen bleibt insbesondere, ob die aufgelisteten Tarife im fraglichen Zeitpunkt für den Geschädigten erhältlich waren, ob entsprechende Fahrzeuge im Raum Landau/Südliche Weinstraße vorgehalten wurden, ob sämtliche Nebenkosten mitabgegolten waren und ob die Tarife von einer Vorleistung des Mieters abhängig waren.

Der verunfallte PKW des Geschädigten vom Typ BMW 330 CI ist in die Klasse 8 des Automietpreisspiegels einzuordnen; damit errechnet sich bezüglich dieses Fahrzeugs im Postleitzahlenbereich 768 bei einer Mietdauer von vier Tagen mit Rücksicht auf den Modus (früher gewichtetes Mittel) des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 folgende erstattungsfähige Summe:

597,-- EUR als 3-Tage-Tarif zzgl. 199,-- EUR als Tagestarif; dies ergibt eine Summe von 796,-- EUR bezüglich derer ein Aufschlag in Höhe von 20 % vorzunehmen ist, so dass sich ein Betrag von 955,20

EUR ergibt, zu welchem die Haftungsfreistellungskosten in Höhe von 75,-- EUR zzgl. 25,-- EUR sowie die Kosten für die Winterreifen in Höhe von 40,-- EUR hinzuzurechnen sind, so dass ein grundsätzlich erstattungsfähiger Betrag von 1.095,20 EUR in Ansatz zu bringen ist. Weitere Nebenkosten für Zustellungs- und Abholungskosten sind von der 20 %-Pauschalen abgedeckt. Nach Abzug der beklagenseits ausgeglichenen 514,08 EUR verbleibt der ausgerichtete Betrag von 581,12 EUR.

Entsprechend der Erfolgsquote der Klage in Höhe von 89 % waren auch die verlangten vorprozessual angefallenen Rechtsanwaltskosten zu kürzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 und 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind.

gez. Dr. Schelp

gez. Dr. Kaiser

gez. Hoffmann

